STADT MARKTREDWITZ
Einwohnermeldeamt

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

nach § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

01 Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Familienname

Geburtsdatum

Meldeanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

02 Widersprüche - ohne Begründung möglich

- ☐ **Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG):** Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, soweit es um Angehörige geht, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören.
- ☐ **Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 BMG):** Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
- ☐ **Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG):** Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk anlässlich von Jubiläen.

Hinweis: Sie können einzelne oder mehrere Widersprüche ankreuzen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der früher mögliche Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr ist seit dem 01.01.2026 entfallen.

03 Datum und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

STADT MARKTREDWITZ
Einwohnermeldeamt

Antrag auf Auskunftssperre

bei Gefährdung nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

01 Angaben zur betroffenen Person

Vorname und Familienname

Geburtsdatum

Meldeanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

02 Antrag und Begründung

☐ Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.

Bitte schildern Sie **konkret**, warum Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare schutzwürdige Interessen entstehen könnte.

Begründung / Darstellung der Gefährdung

Beigefügte Nachweise (freiwillige Angabe, z. B. Aktenzeichen, Schreiben)

03 Datum und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise: Für die Auskunftssperre müssen konkrete Tatsachen dargelegt werden, die eine Gefährdung begründen. Die Behörde prüft die Voraussetzungen; die Sperre wird grundsätzlich für zwei Jahre eingetragen und kann verlängert werden. Sie ist kein allgemeiner Widerspruch gegen jede behördliche Datenübermittlung.

Erläuterungen zum Formular

Widersprüche gegen Datenübermittlungen und Auskunftssperre

Was ist der Unterschied?

Widerspruch gegen Datenübermittlung: Mit den Kästchen auf Seite 1 verhindern Sie bestimmte gesetzlich vorgesehene Datenübermittlungen. Dafür brauchen Sie keine Begründung.
Auskunftssperre: Der Antrag auf Seite 2 dient dem Schutz bei einer konkreten Gefährdung. Hierfür müssen Sie die Gefahr nachvollziehbar begründen.

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Sind Sie nicht Mitglied derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft wie bestimmte Familienangehörige oder gehören Sie keiner solchen Religionsgesellschaft an, können Sie der Übermittlung Ihrer Daten an diese Religionsgesellschaft widersprechen. Zu den Angehörigen zählen Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie Eltern minderjähriger Kinder. Datenübermittlungen für kirchensteuerrechtliche Zwecke bleiben von diesem Widerspruch unberührt.

2. Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger (§ 50 Abs. 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen können gesetzlich bestimmte Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen übermittelt werden. Mit dem Widerspruch verhindern Sie diese Übermittlung.

3. Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Ohne Widerspruch dürfen bestimmte Daten zu Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk weitergegeben werden. Bei Altersjubiläen betrifft dies den 70. und jeden fünften weiteren Geburtstag sowie ab dem 100. jeden Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

4. Antrag auf Auskunftssperre (§ 51 BMG)

Eine Auskunftssperre kann eingetragen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. Schildern Sie die konkrete Gefährdung und legen Sie nach Möglichkeit geeignete Nachweise vor. Die Meldebehörde prüft die Voraussetzungen. Die Sperre ist grundsätzlich auf zwei Jahre befristet und kann verlängert werden.

Wichtig: Eine Auskunftssperre schützt vor bestimmten Melderegisterauskünften, ist aber keine generelle Sperrung sämtlicher behördlicher Datenübermittlungen. Eine Auskunftssperre ist gebührenfrei.